



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 22 41 00

Niederkrüchten, den 23.04.2019

Vorlagen-Nr. 1146-2014/2020

Sachbearbeiter: Martina Fimpel

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

### **Erlass einer neuen Hundesteuersatzung**

#### Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst.

Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen.

Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden .

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen.

Diese können, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesens-test), nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen.

Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in der Hundeanzahl. Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht.

Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde (im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme) zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der Synopse entnommen werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		160101/40320000			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro		maximal zusätzliche Einnahmen 12 x 580,00 EUR = 6.960,00 EUR/Jahr			
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Hundesteueratzung
2. Synopse - Hundesteuersatzung

gez. Wassong